

# RS Vwgh 2002/6/27 99/07/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg;

### Rechtssatz

Wenn die bewilligte Anlage durch die Auswirkung eines vor ihrer Errichtung und Fertigstellung eingetretenen Naturereignisses (hier: eines Murenabganges) in der bewilligten Gestalt nicht mehr errichtet werden kann, stellt dies keinen Sachverhalt dar, welcher der Erlöschensbestimmung des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 unterstellt werden kann. Diese Norm stellt nämlich auf den Wegfall oder die Zerstörung bereits errichteter Anlagen ab.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070163.X03

### Im RIS seit

07.10.2002

### Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)